

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Service-Dienstleistungen der ADREX GmbH

Stand: 28.08.2026

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbe- reich, Abwehrklausel, Form, Personenmehrheit als Kunden

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedin- gungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der ADREX GmbH mit Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar („ADREX“) und ihren Vertragspartnern (jeweils der „Kunde“), die eine von ADREX zu er- bringende entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben (die „Leistungen“). Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (der „Verbraucher“) oder um einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (der „Unternehmer“) handelt. ADREX und der Kunde sind jeweils eine „Partei“ und zusammen auch die „Parteien“.

1.2 Maßgeblich ist die bei Abschluss des je- weiligen Vertrags gültige Fassung der AGB.

1.3 Den AGB von ADREX entgegenstehen- de, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt ADREX nur insoweit an, als ADREX diesen aus- drücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmung- erfordernis findet stets Anwendung, mithin in- besondere auch dann, wenn ADREX in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Ver- einbarungen mit dem Kunde (einschließlich Neben- abreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ADREX maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Sofern in diesen AGB als Formerfordernis die Schriftform verlangt wird, genügt bei rechtserhebli- chen Erklärungen und Anzeigen, einschließlich der Abgabe und Annahme von Angeboten die Textform im Sinne des § 126 b BGB (z. B. Fax, E-Mail, Mes- sengerdienste, wie z. B. WhatsApp).

1.7 Schließen zwei oder mehr Kunden („mehrere Kunden“) mit ADREX einen Dienstleistungsvertrag (zur Definition siehe Ziffer 2.1) werden diese trotz Personenmehrheit einheitlich als der „Kunde“ be- zeichnet. Sie bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme von Erklärungen von ADREX sowie zur Abgabe eigener Erklärungen an ADREX. Diese Bevollmächtigung gilt auch für die Entge- gennahme von Kündigungen und für Preisanpas- sungen durch ADREX, nicht aber für die Abgabe von Kündigungserklärungen oder den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Mehrere Kunden haften für alle Pflichten aus dem mit ADREX geschlosse- nen Dienstleistungsvertrag als Gesamtschuldner.

2. Vertragsschluss, Informationspflichten

2.1 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere auch Art und Umfang der von ADREX zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus dem von ihnen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossenen Vertrag (der „Dienst- leistungsvertrag“). Bestandteil dieses Dienstlei- stungsvertrages sind diese AGB und die gegebe- nenfalls weiteren im Dienstleistungsvertrag als Vertragsbestandteil vereinbarten Dokumente.

2.2. Sofern der Vertragsschluss nicht durch Unter- zeichnung der Parteien auf derselben Urkunde er- folgt, findet der Vertragsschluss regelmäßig durch Annahme eines von ADREX gegenüber dem Kun- den abgegebenen Angebots statt. Gibt ausnahms- weise der Kunde ein verbindliches Angebot (z. B. Auftrag) an ADREX ab, erfolgt der Vertragsschluss durch Annahme des Angebots durch ADREX (z. B. Auftragsbestätigung).

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX alle von die- ser für die Angebotserstellung angeforderten Infor- mationen und Unterlagen, insbesondere

- Spezifikationen der Erzeugungsanlage(n) und der ggf. zugehörigen Anlagen und Komponen- ten, wie z. B. Module, Unterkonstruktion, Strings, Wechselrichter sowie Notstromlösungen (zusam- men die „Anlagentechnik“);
- Dokumentationen zur Anlagentechnik, insbeson- dere Pläne, Zeichnungen, Anleitungen, Hand- bücher und Wartungs- und Pflegehinweise (die „Dokumentationen“);
- ggf. vorhandene Wartungs- und Prüfberichte zur Anlagentechnik;
- Angaben zur Dachart (z. B. Flachdach oder Satteldach), Dachneigung und Dacheindeckung (z.B. Ziegel und Ziegelerlart);
- Spezifikation zur Internetanbindung, insbeson- dere Art und Geschwindigkeit des Internetan- schlusses des Kunden am Ort der von ADREX zu erbringenden Leistungen;
- ggf. Fehler- oder Problembeschreibung;
- sonstige dem Kunden bekannte Umstände, die bei objektiver Betrachtung für ADREX für die Er- bringung der jeweils angefragten Leistung rele- vant sein könnten, wie z. B. besondere Risiken oder Gefahrenlagen bei durchzuführenden In- standsetzungen

vollständig und in geeigneter Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstel- lung der von ADREX angeforderten Informationen hat nach bestem Wissen des Kunden zu erfolgen. Auf Verlangen wird der Kunde ADREX auch eine Besichtigung der Anlagentechnik und der damit in Zusammenhang stehenden Bestandteile des Gebäudes und der zugehörigen Außenflächen er-

möglichen.

2.4 Angebote von ADREX sind, soweit nicht an- ders vereinbart, für die Dauer von 14 Kalenderta- gen ab Zugang beim Kunden bindend. Mit Ablauf der Bindungsfrist erlischt das Angebot.

2.5 Angebote vom Kunden können von ADREX innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Angebots bei ADREX angenommen werden.

2.6 Erklärt der Kunde die Annahme eines An- gebots von ADREX nach Ablauf der Bindungs- frist oder gibt der Kunde auf der Grundlage eines erloschenen Angebots eine Bestellung ab, so stellt dies ein neues Angebot des Kun- den dar, welches für einen wirksamen Vertrags- schluss der Annahme durch ADREX bedarf. Ziffer 2.4 gilt entsprechend. Alternativ kann das Angebot des Kunden von ADREX auch mit Aus- führung der Leistung angenommen werden.

3. Leistungen von ADREX

3.1 ADREX erbringt für den Kunden die in dem mit diesem abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag jeweils vereinbarten Leistungen. Hierzu gehören

- Fernüberwachung (Monitoring);
- Inspektion;
- Wartung;
- Mitversicherung von Anlagentechnik;
- Reinigung der Photovoltaikanlagenmodule;
- Fehleranalyse;
- Instandsetzung.

3.2 Sofern und soweit in dem mit dem Kunden ab- geschlossenen Dienstleistungsvertrag und seinen Anlagen nichts abweichendes vereinbart ist, ergibt sich der Umfang der von ADREX nach dem Dienst- leistungsvertrag zu erbringenden Leistungen aus diesen AGB.

3.3 Hat ADREX die von ihr geschuldeten Leistun- gen „werktätlich“ zu erbringen, ist damit der Zeit- raum von Montag bis Freitag von jeweils 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr gemeint. Als „Werktage“ im Sinne der nachfolgen- den Ziffer 4 zählen mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen alle Wochentage von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

4. Monitoring

4.1 Bei im Dienstleistungsvertrag vereinbartem „Monitoring“ führt ADREX für den Kunden eine au- tomatisierte Fernüberwachung der Anlagentechnik des Kunden durch. Hierzu gehört

- werktätliche Fernüberwachung der Funktionen und der Leistung der Photovoltaikanlage;
- werktätliche Fernüberprüfung von Strings und Wechselrichtern auf Ausfall;
- werktätliche Plausibilitätsprüfung von Störungs- und Fehlermeldungen;
- Benachrichtigung des Kunden bei Störungen und Fehlern per Telefon und/oder Email inner- halb von 48 Stunden an Werktagen;
- Beratung zur Erteilung eines Auftrags zur Stö- rungsbeseitigung;
- turnusmäßige Übersendung eines Ertrags- und Störungsmeldungsberichts per Email, sofern dies der Anbieter der verbauten Technik un- terstützt und zulässt.

4.2 Für die Erbringung des Monitorings im vor- stehend dargestellten Umfang durch ADREX ist eine ständige Verbindung der Anlagentechnik per LAN-Internetverbindung des Kunden erforderlich. Der Kunde gewährleistet auf seine Kosten eine durchgehende Konnektivität seiner LAN-Internet- verbindung, insbesondere deren mit Ausnahme von netzbedingten Verbindungsabbrüchen dur- chgehende Aktivität und Funktionalität für die Her- stellung einer stabilen Verbindung zur Anlagentechnik. Kommt es zu Verbindungsabbrüchen zwischen Anlagentechnik und der LAN-Internetverbindung des Kunden und stellt der Kunde fest, dass sich die Verbindung zwischen Anlagentechnik und der LAN-Internetverbindung auch nach einem Neustart des Routers nicht von selbst wiederherstellt, ist der Kunde verpflichtet, ADREX hierüber unver- züglich zu informieren.

4.3 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit ein- verstanden, dass ADREX zum Zwecke des von ihr geschuldeten Monitorings regelmäßig per Fern- zugriff auf die Anlagentechnik des Kunden zugreift und dabei insbesondere Daten der Anlagentechni- kum zum Zwecke der Vertragserfüllung ausliest, speichert und verwendet sowie Einstellungen der Anlagentechnik prüft und zum Zwecke der Stö- rungsbeseitigung und/oder Leistungsoptimierung verändert.

4.4 Der Kunde ist außerdem damit einverstanden, dass ADREX dem Kunden Benachrichtigungen bei Störungen und Fehler sowie die monatlichen Ertrags- und Störungsmeldungsberichte per Telefon mitteilt und/oder per Email zusendet. Der Kunde wird ADREX dazu eine gültige Emailadresse mit- teilen.

5. Fehleranalyse, Störungsbeseitigung

5.1 Bei vereinbarter „Fehleranalyse“ führt ADREX auf der Grundlage der ihr vom Kunden zum Fehler bzw. Störung der Anlagentechnik mitgeteilten Infor- mationen und dazu überlassenen Unterlagen sowie der durch Auslesung der Datenspeicher der Anla- gentechnik gegebenenfalls erhaltenen Störungs- und Fehlermeldungen eine Untersuchung der Anla- gentechnik des Kunden durch. Sofern und soweit möglich, wird ADREX bei Feststellung der Ursache für den Fehler bzw. die Störung diese beseitigen.

5.2 Über die durchgeführte Untersuchung und dabei festgestellte Ursachen für den Fehler bzw. Störung der Anlagentechnik sowie gegebenenfalls durchgeführte Beseitigungsmaßnahmen erhält der Kunde von ADREX eine Zusammenfassung per Email übersandt. Sofern und soweit die festgestell-

ten Ursachen für den Fehler bzw. die Störung nicht beseitigt werden konnten, enthält dieser Bericht nach Möglichkeit auch Empfehlungen für deren Beseitigung.

6. Inspektion

6.1 Bei im Dienstleistungsvertrag vereinbarter „In- spektion“ führt ADREX innerhalb der nachfolgend angegebenen Intervalle für die vom Kunden im Dienstleistungsvertrag auszuwählenden Anlagen (Photovoltaikanlage und/oder Energiespeicher) eine Überprüfung auf Sicherheit und Funktionsfä- higkeit der ausgewählten Anlagen im nachfolgend dargestellten Umfang durch.

6.2 Photovoltaikanlage

Bei Inspektion der Photovoltaikanlage werden von ADREX einmal jährlich die nachfolgenden Über- prüfungen durchgeführt, wobei eine Dachbege- hung nur ohne Erfordernis einer mechanischen Absturzsicherung durchgeführt wird:

- 6.2.1 Überprüfung mechanisch
- Sichtprüfung der Moduloberflächen auf Beschä- digungen, Unebenheiten, Verschmutzungen und sonstigen Belag;
 - Sichtprüfung des Modulrahmens auf Unregel- mäßigkeiten und Beschädigungen;
 - Überprüfung der Befestigung des Moduls an der Unterkonstruktion (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Überprüfung der Unterkonstruktion auf Stand- festigkeit und Korrosion (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Kontrolle der Schutzeinrichtungen;
 - Sichtprüfung Kabelpritschen und Kabelführung auf der Dachseite (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Sichtprüfung der Stringkabel auf Beschädigun- gen und Schädlingsverbiss (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Sichtprüfung von eventuell vorhandenen Kabel- verteilern und Anschlussboxen auf Beschädi- gung und Verformung (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Überprüfung der Wechselrichterbefestigung und Unterkonstruktion;
 - Überprüfung der Kabelwege.

6.2.2 Überprüfung Elektro (Gleichstromseite)

- Spannungs- und Isolationsmessung jedes einzelnen Strings mit Erstellung eines Protokolls;
- Überprüfung des externen DC-Trennschalters auf sichere Funktion (sofern vorhanden).

6.2.3 Überprüfung Elektro (Wechselstromseite)

- Sichtprüfung Wechselrichter;
 - Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen;
 - Sicherungskästen und Schraubverbindungen kontrollieren;
 - Schraubverbindungen und Anschlüsse / An- schlussklemmen nachziehen;
 - Sicherungselemente auf festen Sitz prüfen;
 - Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Be- schädigungen;
 - Funktionsprüfung Wechselrichter und Schutz- abschaltung;
 - Fehlerspeicher überprüfen.
- 6.3 Energiespeicher
- Bei Inspektion des Energiespeichers werden von ADREX einmal jährlich die nachfolgenden Über- prüfungen durchgeführt:
- Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen;
 - Sicherungskästen und Schraubverbindungen kontrollieren;
 - Schraubverbindungen und Anschlüsse / An- schlussklemmen nachziehen;
 - Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Be- schädigungen;
 - Fehlerspeicher überprüfen;
 - Schutzabschaltung testen;
 - Batteriedaten auslesen und auswerten.

7. E-CHECK PV

7.1 Bei „E-Check PV“ handelt es sich um eine standardisierte und zertifizierte Vorgehensweise vom Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) zur Prüfung von Photovoltaikanlagen.

7.2 Bei im Dienstleistungsvertrag vereinbartem „E- Check PV“ führt ADREX zusätzlich zur Inspektion der Photovoltaikanlagen gemäß den Bestimmun- gen unter Ziffer 6.2 einmal jährlich eine Überprü- fung der Photovoltaikanlage des Kunden auf der Grundlage der Regelwerke VDE 0105-100 oder VDE 0126-23 durch.

7.3 Folgende Maßnahmen werden bei einem E- Check PV durchgeführt:

- Sichtprüfung der Photovoltaikanlage auf Be- schädigungen oder Mängel;
- Bestandsaufnahme gegebenenfalls mit An- fertigung eines skizzierten Grundrisses mit Installations- oder Übersichtsschaltplan. Über das Erfordernis der Anfertigung eines skizzierten Grundrisses mit Installations- oder Übersichts- schaltplan entscheidet ADREX nach eigenem Ermessen;
- Messung des Isolationswiderstandes der Photovoltaikanlage und des Ableitstromes des Betriebsmittels;
- Prüfung bzw. Messung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen einschließlich von Fehler- strom-Schutzeinrichtungen;
- Prüfung der Funktionen der Photovoltaikanlage;
- Anfertigung eines Prüfprotokolls mit Angabe von etwa festgestellten Mängeln.

8. Reinigung

8.1 Bei vereinbarter „Reinigung“ werden die Ober- flächen der Photovoltaikmodule der Anlagentech-

nik, also die Glasflächen und Rahmen, professio- nell und fachgerecht gereinigt. Strom und Wasser, soweit dies für die Erbringung der Leistung erfor- derlich ist, sind vom Kunden unentgeltlich zu ge- statten.

8.2 Für die Erbringung der Reinigungsleistungen bedient sich ADREX nach ihrem eigenen Ermes- sen qualifizierter Partnerunternehmen.

9. Instandsetzung

9.1 Bei vereinbarter „Instandsetzung“ werden Mängel der Anlagentechnik durch Reparatur oder Austausch von schadhafte Komponenten der Anlagentechnik beseitigt. Als Mängel im Sinn dieser Ziffer 9 gilt jede negative Abweichung des Ist-Zustandes der Anlagentechnik von ihrem Soll- Zustand. Hierzu gehören insbesondere Defekte, Beschädigungen, Fehlfunktionen und Leistungs- defizite, welche die vom Hersteller der zur Anla- gentechnik gehörenden Bestandteile angegebene Toleranzen überschreiten.

10. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

10.1 Bei Instandsetzungen, Fehleranalysen und Reparaturen wird dem Kunden, soweit möglich, bei Vertragsschluss der voraussichtliche Preis für die jeweilige Leistungserbringung mitgeteilt (der „Kostenvoranschlag“). Kann die jeweilige Lei- stung zu dem im Kostenvoranschlag genannten Preis nicht durchgeführt werden oder hält ADREX während der Leistungserbringung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten bzw. Untersuchungen für not- wendig, so ist die Zustimmung des Kunden einzu- holen, wenn der angegebene Preis um mehr als 10% überschritten wird.

10.2 Ein Kostenvoranschlag, welcher verbindliche Preissätze enthält, ist vom Kunden vor Aus- führung der Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung ausdrücklich von ADREX zu verlangen. Die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoran- schlags ist vom Kunden zu den im Zeitpunkt der Beauftragung von ADREX mit der Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags geltenden Stundensätzen zu vergüten. Die zur Abgabe des verbindlichen Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der beauftragten Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung der verwertet wer- den können.

11. Nicht durchführbare Instandsetzung, Fehleranalyse und Reinigung

11.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags für eine durchzuführende Instandsetzung erbrach- ten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegend Aufwand (Fehlersuchezeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung ge- stellt, wenn die Instandsetzung aus von ADREX nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

11.1.1 der beanstandete Fehler bzw. das Problem bei der Prüfung nicht aufgetreten ist,

11.1.2 Ersatzteile oder Austauschgeräte nicht zu beschaffen sind,

11.1.3 der Kunde den vereinbarten Termin schuld- haft versäumt hat,

11.1.4 der Vertrag während der Durchführung ge- kündigt worden ist.

11.2 Der Instandsetzungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungs- zustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten zur Untersuchung der betreffenden Sache nicht erforderlich waren.

11.3 Ziffer 11.1 gilt für Fehleranalysen und Rei- nigungen entsprechend, wenn diese aus von ADREX nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, bei Fehleranalysen insbesondere aus den in Ziffer 11.1, 11.1.3 und 11.1.4, und bei Reparaturen insbesondere aus den in Ziffer 11.1.3 und 11.1.4 genannten Gründen.

12. Transport und Versicherung bei Instandset- zung andernorts

12.1 Kann eine Instand zu setzende Sache nicht vor Ort beim Kunden repariert werden, so wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport der Instand zu setzenden Sache einschließlich einer etwaig erforderlichen Verpa- ckung und Verladung zum Hersteller der Instand zu setzenden Sache nach Wahl des Kunden auf seine Rechnung von ADREX durchgeführt oder vom Kunden auf seine Kosten zum Werk des Herstellers angeliefert und nach Durchführung der Instandsetzung durch den Kunden wieder ab- geholt, wobei es ADREX und dem Kunden jeweils unbenommen bleibt, einen Dritten mit der Anlie- ferung und Abholung der zu reparierenden Sache zu beauftragen. Die Transportgefahr bei An- und Ab- transport der zu Instand zusetzenden Sache trägt sowohl bei Durchführung durch ADREX als auch bei Durchführung durch den Kunden der Kunde.

12.2 Führt ADREX den An- und Abtransport der In- stand zu setzende Sache für den Kunden durch, kann dieser von ADREX verlangen, dass der An- und Abtransport auf Kosten des Kunden gegen die versicherbaren Transportgefahren, wie z.B. Dieb- stahl, Bruch und Feuer versichert wird.

13. Fristen und Verzögerungen

13.1 Fristen für die Erbringung von Leistungen durch ADREX werden mit dem Kunden individuell vereinbart.

13.2 Vereinbarungen von Fristen für die Durch- führung von Instandsetzungen, Fehleranalysen und Reparaturen sind aufgrund ihres schätzungs- basierten Charakters grundsätzlich unverbindlich. Dies gilt dann nicht, wenn zwischen ADREX und

dem Kunden eine Frist für die Durchführung einer Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist für Durchführung einer Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der jeweils zu erbringenden Arbeiten genau feststeht.

13.3 Eine als verbindlich vereinbarte Frist für die Durchführung einer Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung ist eingehalten, wenn ADREX die geschuldete Leistung fertiggestellt und dem Kunden die Fertigstellung der geschuldeten Leistung bis zum Ablauf der Frist angezeigt hat.

13.4 Wird der ursprüngliche Instandsetzung-, Fehleranalyse- oder Reinigungsauftrag nachträglich geändert und/oder ergänzt, verlängert sich eine hierfür verbindlich vereinbarte Frist um eine in Anbetracht der Änderung und/oder Ergänzung des jeweiligen Auftrags angemessene Zeitspanne.

13.5 Verzögert sich die Fertigstellung der von ADREX zu erbringenden Leistungen aufgrund von Umständen, die ADREX nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Krieg, Naturgewalten, Epidemien oder Pandemien, so tritt, soweit diese Umstände auf die Fertigstellung der von ADREX zu erbringenden Leistungen einen erheblichen Einfluss haben, eine angemessene Verlängerung der für diese jeweils vereinbarten Frist ein.

13.6 Der Eintritt des Verzugs von ADREX bei der Erbringung von Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden in Schriftform erforderlich.

13.7 Die Rechte des Kunden und die gesetzlichen Rechte von ADREX bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

14. Abnahme, Mängel, Nacherfüllung

14.1 Handelt es sich bei der von ADREX zu erbringenden Leistung um eine im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB abnahmefähige Leistung, ist der Kunde unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Leistung durch ADREX (die „Fertigstellungsanzeige“) zu deren Abnahme verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Kunde die von ADREX erbrachte Leistung auf Mängel zu untersuchen, insbesondere, soweit nach Art der erbrachten Leistung möglich, zu erproben.

14.2 Die von ADREX erbrachten Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige unter Angabe mindestens eines Mangels in Schriftform verweigert.

14.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von ADREX für den Kunden erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

14.4 Bei einer Untersuchung der von ADREX insbesondere auch bei deren Erprobung, vom Kunden festgestellte Mängel sind ADREX vom Kunden unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

14.5 Der Kunde hat ADREX unverzüglich eine Überprüfung der behaupteten Mängel an dem Ort, an welchem die Leistung von ADREX erbracht wurde, zu ermöglichen.

14.6 Erweist sich die von ADREX erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist ADREX zur Beseitigung des Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Kunden gegenüber ADREX). Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

15. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

15.1 Hat ADREX für den Kunden eine Instandsetzung durchgeführt, behält sich ADREX das Eigentum an allen von ihr für die durchgeführte Instandsetzung verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen sowie sonstigen Sachen, die dem Kunden mit der durchgeführten Instandsetzung übergeben werden, bis zum vollständigen Ausgleich der ADREX für die durchgeführte Instandsetzung zustehenden Vergütung vor.

15.2 ADREX steht wegen ihrer Forderung aus dem mit dem Kunden über die Durchführung einer Instandsetzung abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag ein Pfandrecht an der reparierten Sache zu, wenn diese aufgrund des Dienstleistungsvertrages über die durchzuführende Instandsetzung in den Besitz von ADREX gelangt ist. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher für den Kunden durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der reparierten Sache in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche von ADREX gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche von ADREX, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Mitwirkung des Kunden bei Leistungen von ADREX beim Kunden

16.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, ADREX und ihre Mitarbeiter bei der Erbringung von Leistungen im erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang zu unterstützen. Sofern und soweit die Leistungen vor Ort beim Kunden vorzunehmen sind, hat der Kunde seine Unterstützungsleistungen so zu erbringen, dass ADREX mit ihrer Leistung am vereinbarten Termin unverzüglich nach Ankunft beim Kunden beginnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchführen kann.

16.2 Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. vorstehender Ziffer 16.1 hat der Kunde insbesondere, **16.2.1** sicherzustellen, dass ADREX und ihre Mitarbeiter am vereinbarten Termin uneingeschränkten Zugang zur Anlagentechnik, allen zugehörigen Räumen und Flächen einschließlich von Außenflächen sowie Anschlüssen, insbesondere für Elektrik und Internet erhalten. Bewegliche Sachen, welche den Zugang zur Anlagentechnik erheblich behindern, hat er rechtzeitig wegzuschaffen. Der Kunde hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und Flächen, die ADREX für die Erbringung der jeweiligen Leistung zu betreten hat, ausreichend beleuchtet sind; **16.2.2** auf Verlangen ADREX alle für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen oder zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere Dokumentationen, sowie etwaiges Zubehör zur Anlagentechnik zur Verfügung zu stellen; **16.2.3** auch ungefragt ADREX über ihm – dem Kunden – bekannte Umstände, die bei objektiver Betrachtung für ADREX für die Erbringung der jeweils angefragten Leistung relevant sein könnten, wie z. B. besondere Risiken oder Gefahrenlagen bei durchzuführenden Instandsetzungen, zu informieren; und

16.2.4 ADREX die Benutzung von Heizung, Strom, Wasser und Internet, soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich ist, unentgeltlich zu gestatten.

16.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer 16 nicht nach, ist ADREX nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ADREX unberührt.

17. Preise und Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

17.1 Die ADREX für ihre Leistungen jeweils zustehende Vergütung ergibt sich aus dem mit dem Kunden über Leistungen im Sinne von vorstehender Ziffer 3 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag.

17.2 Sofern und soweit mit dem Kunden eine Vergütung für die von ADREX zu erbringenden Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind die von ADREX zu erbringenden Leistungen wie folgt zu vergüten:

Die Vergütung der Leistungen von ADREX erfolgt nach Zeitaufwand zu den jeweils von ADREX für ihre Mitarbeiter bei Vertragsabschluss geltenden Stundensätzen. Bei der Erbringung von Leistungen eingesetztes Material, insbesondere Zubehör- und Ersatzteile, Reinigungs- und Schmiermittel sowie sonstige Komponenten, werden dem Kunden zu den jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Preisen von ADREX gesondert berechnet. Die jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Stundensätze und Preise für Material werden dem Kunden auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt. Erforderliche Auslagen erstattet der Kunde ADREX in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Reiszeiten werden dem Kunden mit dem für den jeweiligen Mitarbeiter von ADREX geltenden Stundensatz berechnet. Fahrkosten rechnet ADREX gegenüber dem Kunden mit 0,95 € / gefahrenem Kilometer ab.

17.3 Alle Vergütungen bzw. Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

17.4 Für die vom Kunden nach dem Dienstleistungsvertrag in Zahlungsintervallen zu bezahlenden Vergütungen gelten die folgenden Definitionen: Unter

17.4.1 „monatlich“ bzw. „einem Monat“ wird eine Frist von 30 Tagen;

17.4.2 „jährlich“ bzw. „einem Jahr“ wird eine Frist von zwölf Monaten verstanden.

17.5 Sofern und soweit im Dienstleistungsvertrag oder im jeweiligen Einzelfall mit dem Kunden keine vorrangigen Fälligkeitstermine für von ihm an ADREX zu bezahlende Vergütungen vereinbart sind, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn in der Rechnung ein abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist. In diesem Fall ist der in der Rechnung angegebene Fälligkeitstermin maßgeblich.

17.6 Zahlungen des Kunden haben ausschließlich per Banküberweisung auf eines der von ADREX auf der Rechnung angegebenen oder dem Kunden auf andere Weise bekanntgegebenen Bankkonten oder durch Lastschrift im Wege des SEPA- Lastschriftverfahrens zu erfolgen. In letzterem Fall hat der Kunde ADREX ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen. Mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ADREX die vom Kunden jeweils geschuldete Vergütung, für die er ADREX ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, von seinem von ihm angegebenen Bankkonto einzieht. Dieses Einverständnis gilt auch für alle zukünftig vom Kunden geschuldete Vergütungen, für die er ADREX ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt; sie ist jedoch jederzeit widerruflich. Die Belastung des vom Kunden angegebenen Bankkontos erfolgt am jeweiligen Fälligkeitstermin (siehe Ziffer 17.5), frühestens jedoch sieben Werktage seit Zugang der Rechnung. Die Frist für die Vorabankündigung der Einziehung des Lastschriftbetrags wird bei allen Arten von Lastschriften (z.B. Einmal- oder Erstlastschrift oder wiederkehrenden Lastschriften) auf sieben Werktage vor Belastung des Bankkontos des Kunden verkürzt. Die Vorabankündigung erfolgt schriftlich. Als „Werktage“ im Sinne dieser Ziffer 17.5 zählen mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen alle Wochentage, also Mon-

tags bis Freitags.

17.7 Soweit der Kunde für von ihm geschuldete Vergütungen kein SEPA-Lastschriftmandat an ADREX erteilt hat, kommt es für die Rechtzeitigkeit der jeweiligen Zahlung nicht auf den Tag der Absendung, sondern auf den Tag der Gutschrift des Geldes auf dem Bankkonto von ADREX an. Erfolgt die Gutschrift der jeweiligen Zahlung des Kunden nach Ablauf des für diese geltenden Fälligkeitstermins (siehe Ziffer 17.5), gilt diese trotzdem als rechtzeitig, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

17.8 Ist in der Rechnung kein abweichender Fälligkeitstermin angegeben, kommt der Kunde, wenn er für die Bezahlung der jeweils geschuldeten Vergütung kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziffer 17.5 S.1 in Verzug. § 286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält ADREX sich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von ADREX auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins gemäß § 353 HGB unberührt.

17.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte gegenüber Forderungen von ADREX nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Gegenüber Forderungen von ADREX stehen dem Kunden Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

17.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ADREX auf die ihr zustehende Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ADREX nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung des Vertrages berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

17.11 Preisanpassung

17.11.1 ADREX wird die auf der Grundlage des mit dem Kunden bestehenden Dienstleistungsvertrages zu zahlenden Preise mit Ausnahme der Vergütungen für Versicherungsdienstleistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die jeweilige Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder eine Erhöhung oder Absenkung der Löhne und Gehälter zu einer veränderten Kostensituation führen.

17.11.2 Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten oder Löhnen und Gehältern, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten oder Materialkosten, sind von ADREX die Preise, für die die gesunkenen Kosten maßgeblich sind, zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ADREX wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen.

17.11.3 Eine Preisanpassung nach den vorstehenden Vorschriften der Ziffern 17.11.1 und 17.11.2 teilt ADREX dem Kunden in Schriftform mit (die „Preisanpassungsmitteilung“). Die Preisanpassung wird mit Zugang der Preisanpassungsmitteilung beim Kunden wirksam.

18. Haftung von ADREX, Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss, Verjährungsbegrenzung

18.1 ADREX haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von ADREX, oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ADREX beruhen. Im Übrigen ist die Haftung von ADREX für Schäden ausgeschlossen.

18.2 Ausnahmen von den Haftungsausschlüssen und Beschränkungen

18.3 Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffer 18.1 gelten nicht

18.3.1 bei der Verletzung wesentlicher oder typischer Vertragspflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“) von ADREX. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

18.3.2 bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ADREX oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

18.3.3 bei Mängeln, die ADREX, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen

arglistig verschwiegen hat;

18.3.4 wenn ADREX eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat;

18.3.5 sofern und soweit ADREX eine Beschaffenheit der Ware mit dem Kunden vereinbart hat;

18.3.6 eine Haftung nach dem Gesetz zwingend vorgesehen ist, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

18.4 In den vorstehenden Fällen haftet ADREX nach den gesetzlichen Bestimmungen nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 18.3.

18.5 Sofern und soweit ADREX nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet, ist die Haftung von ADREX auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

18.6 Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jedoch Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab ihrem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Schadensersatzansprüche des Kunden, für die ADREX aufgrund der Ausnahmen gemäß Ziffer 18.2 nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschließlich von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) haftet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Mit Eintritt der Verjährung der Gewährleistungsansprüche sind auch die Rechte des Kunden auf Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

18.7 Wegen einer Verletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ADREX die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

19. Vertraulichkeit

19.1 Alle vom Kunden und umgekehrt im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Unterlagen behandeln ADREX und der Kunde jeweils streng vertraulich. Die jeweils erhaltenen Informationen und Unterlagen sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 19 bestehen für die jeweils verpflichtete Partei nicht, wenn die betreffende Information oder Unterlage im Zeitpunkt des Erhalts durch die jeweilige Partei bereits öffentlich bekannt ist, ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wird, die jeweils verpflichtete Partei aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung zur Offenlegung der jeweiligen Information oder Unterlage verpflichtet ist.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

20.1 Für Kunden, die Kaufleute sind und in dieser Eigenschaft einen Vertrag mit ADREX abgeschlossen haben, gilt folgendes:

20.2 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ADREX in 72108 Rottenburg am Neckar. In allen Fällen ist ADREX jedoch gleichermaßen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder einer vorherigen Individualabrede zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20.3 Für die Vertragsbeziehung zwischen ADREX und dem Kunden sowie für die Beurteilung dieser AGB gilt ausschließlich das Recht des Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ADREX und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.